

Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHG 20)

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „31.020.770.600“ durch die Angabe „39.990.621.600“ und die Angabe „23.425.351.200“ durch die Angabe „23.560.351.200“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „21.255.019.500“ durch die Angabe „30.224.870.500“ und die Angabe „23.171.167.200“ durch die Angabe „23.306.167.200“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird wegen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ermächtigt, auf Grundlage eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verfassung von Berlin und einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in Höhe von bis zu 6.000.000.000 Euro Kredite im Haushaltsjahr 2020 aufzunehmen. Soweit die Kredite nach Satz 1 im Haushaltsjahr 2020 nicht in voller Höhe benötigt werden, müssen sie einer Rücklage zur Bewältigung der Notlage, ihrer Folgen und zur Beseitigung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch über das Planjahr 2021 hinaus zugeführt werden. Vorrangig dieser Rücklage sind auch die zukünftigen Haushaltsüberschüsse zuzuführen. Jede Entnahme aus dieser Rücklage, soweit nicht im Haushaltspunkt vorgesehen, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Nach Satz 1 aufgenommene Kredite sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 über einen Zeitraum von 27 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen, soweit nicht das Abgeordnetenhaus konjunkturbedingt im jeweiligen Haushaltsgesetz anders beschließt. Erfolgt diese Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren, festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.“

4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatsverwaltung für Finanzen kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen.“

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Isolierte Jahresabschlüsse der Bezirke, SIWA

(1) Die isolierten Jahresabschlüsse der Bezirke für die Haushaltjahre 2020 und 2021 werden neutral gestellt; die Ergebnisvorträge der Bezirke aus den Jahren 2018 und 2019 gelten insoweit fort.

(2) Für die Planjahre 2020 und 2021 sind haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 41 der Landeshaushaltsgesetzordnung innerhalb des SIWA nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig. Eine Corona-bedingte Revision ist ausgeschlossen.“

6. Die Anlagen werden durch die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Änderungen neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael Müller

Anlage

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	88.800	72.488.600	-72.399.800	3.175.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	88.800	72.488.600	-72.399.800	3.175.000
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	785.000	-784.000	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	785.000	-784.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister				
	Bisher	649.766.300	2.588.740.200	-1.938.973.900	710.625.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	649.766.300	2.588.740.200	-1.938.973.900	710.625.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	335.662.600	2.526.065.700	-2.190.403.100	914.852.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	335.662.600	2.526.065.700	-2.190.403.100	914.852.000
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung				
	Bisher	303.230.400	1.048.285.800	-745.055.400	44.628.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	303.230.400	1.048.285.800	-745.055.400	44.628.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz				
	Bisher	652.353.500	1.775.541.600	-1.123.188.100	14.455.988.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	652.353.500	1.775.541.600	-1.123.188.100	14.455.988.000
08	Kultur und Europa				
	Bisher	27.776.500	790.584.000	-762.807.500	960.291.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	27.776.500	790.584.000	-762.807.500	960.291.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung				
	Bisher	8.590.000	336.271.800	-327.681.800	1.008.101.000
	Veränderung	45.001.000	174.851.000	-129.850.000	---
	Neu	53.591.000	511.122.800	-457.531.800	1.008.101.000
10	Bildung, Jugend und Familie				
	Bisher	190.154.800	4.418.789.900	-4.228.635.100	279.579.600
	Veränderung	---	1.875.000	-1.875.000	---
	Neu	190.154.800	4.420.664.900	-4.230.510.100	279.579.600
11	Integration, Arbeit und Soziales				
	Bisher	258.688.700	1.294.092.500	-1.035.403.800	952.082.600
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	258.688.700	1.294.092.500	-1.035.403.800	952.082.600
12	Stadtentwicklung und Wohnen				
	Bisher	317.937.000	902.317.500	-584.380.500	1.622.360.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	317.937.000	902.317.500	-584.380.500	1.622.360.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe				
	Bisher	236.537.900	590.304.000	-353.766.100	502.625.000
	Veränderung	2.600.000.000	2.747.500.000	-147.500.000	70.000.000
	Neu	2.836.537.900	3.337.804.000	-501.266.100	572.625.000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2020

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15 Finanzen					
Bisher	265.704.000	620.148.800	-354.444.800	266.175.000	
Veränderung	---	28.000.000	-28.000.000	---	
Neu	265.704.000	648.148.800	-382.444.800	266.175.000	
20 Rechnungshof					
Bisher	77.000	20.992.100	-20.915.100	---	
Veränderung	---	---	---	---	
Neu	77.000	20.992.100	-20.915.100	---	
21 Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit					
Bisher	16.000	10.270.800	-10.254.800	---	
Veränderung	---	---	---	---	
Neu	16.000	10.270.800	-10.254.800	---	
25 Landesweite Maßnahmen des E-Governments					
Bisher	113.201.000	196.286.500	-83.085.500	333.845.000	
Veränderung	---	---	---	---	
Neu	113.201.000	196.286.500	-83.085.500	333.845.000	
27 Zuweisungen an und Programme für die Bezirke					
Bisher	-7.337.104.000	360.412.000	-7.697.516.000	481.490.000	
Veränderung	---	-20.000.000	20.000.000	---	
Neu	-7.337.104.000	340.412.000	-7.677.516.000	481.490.000	
29 Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten					
Bisher	25.232.338.000	3.702.642.700	21.529.695.300	635.350.000	
Veränderung	6.324.850.000	6.037.625.000	287.225.000	65.000.000	
Neu	31.557.188.000	9.740.267.700	21.816.920.300	700.350.000	
Summe Einzelpläne 01-29					
Bisher	21.255.019.500	21.255.019.500	---	23.171.167.200	
Veränderung	8.969.851.000	8.969.851.000	---	135.000.000	
Neu	30.224.870.500	30.224.870.500	---	23.306.167.200	
Summe Einzelpläne 31-45					
Bisher	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000	
Veränderung	---	---	---	---	
Neu	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000	
Summe Haushaltsplan					
Bisher	31.020.770.600	31.020.770.600	---	23.425.351.200	
Veränderung	8.969.851.000	8.969.851.000	---	135.000.000	
Neu	39.990.621.600	39.990.621.600	---	23.560.351.200	

**Gesamtplan
Finanzierungsübersicht
2020**

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2020

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio. €
------------------------------------	--------

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	33.278,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	33.935,9
3. Finanzierungssaldo	-657,1

Deckung des Finanzierungsdefizits

4. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	10.986,8
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.987,5
5. Rücklagenbewegung Entnahmen aus Rücklagen	166,9
Zuführungen an Rücklagen	5.506,4
6. Ausgleich früherer Haushaltjahre Einnahmen aus Überschüssen	139,7
darunter: Überschüsse der Bezirke	139,7
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	142,3
darunter: Fehlbetrag der Bezirke	0,0
	-2,6
7. Verrechnungsbewegungen einnahmeseitige Verrechnungen.....	405,9
ausgabeseitige Verrechnungen.....	405,9
8. Summe.....	657,1

**Gesamtplan
Kreditfinanzierungsplan
2020**

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2020

Kredite am Kreditmarkt	Mio. €
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	10.986,8
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	4.987,5
3. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	5.999,3
<hr/>	
Kredite im öffentlichen Bereich	
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	20,2
6. Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich	-20,2
7. Nettokreditaufnahme insgesamt	5.979,1

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2020**

	Ansatz 2020 Mio. €	Ansatz 2019 Mio. €	Ist 2018 Mio. €
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung.....	31.797	29.305	28.494
Ausgaben der laufenden Rechnung.....	30.838	26.233	25.094
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)....	959	3.072	3.400
 Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung.....	1.313	934	846
darunter <i>Zuweisungen für Investitionen</i>	1.096	611	507
<i>Vermögensaktivierung</i>	16	29	34
Ausgaben der Kapitalrechnung.....	2.848	3.128	2.724
darunter <i>Investitionsausgaben</i>	2.675	3.075	2.639
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt).....	-1.535	-2.193	-1.878
 nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo).....	-81	104	0
 Finanzierungssaldo	-657	983	1.521

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-31VE
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Licherfelde

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6-31VE vom 19. Dezember 2018 für die Grundstücke Dessauerstraße 37/39 (Flurstücke 651 und 652) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-216 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, vom 28. Juli 1972 (GVBl. S. 1545) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristmäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2020

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin R i c h t e r - K o t o w s k i

Bezirksbürgermeisterin